

SATZUNG „ENDE SCHELLENBERGER STRASSE“ IN DER ORTGEMEINDE WEILBERBACH DER VERBANDSGEMEINDE WEILBERBACH

BEKANNTMACHUNG DER EINLEITUNG DES VERFAHRENS ZUR AUFSTELLUNG DER SATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Weilerbach in öffentlicher Sitzung am 09.06.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung „Ende Schellenberger Straße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Ortsgemeinde Weilerbach im vereinfachten Verfahren beschlossen hat.

Mit der Aufstellung der Satzung verfolgt die Ortsgemeinde folgende Ziele:

Am südwestlichen Siedlungsrand von Weilerbach, am Ende der Schellenberger Straße, befindet sich eine bislang noch unbebaute Fläche, auf der nun ein Mehrfamilienhaus errichtet werden soll. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Schellenberger Straße, der ruhende Verkehr kann vollständig auf dem Privatgrundstück untergebracht werden.

Für die Fläche besteht bereits eine Abrundungssatzung aus dem Jahr 1989, die lediglich eine überbaubare Fläche festsetzt. Das Vorhaben ist demnach nicht zulässig bzw. nicht eindeutig zu beurteilen.

Die Ortsgemeinde Weilerbach beabsichtigt deshalb nach § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den genannten Bereich durch Aufstellung einer neuen Satzung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Mehrfamilienhauses zu schaffen. Hierdurch soll der Siedlungsbestand im Bereich der Schellenberger Straße sinnvoll abgerundet werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 1.450 m².

Die Satzung „Ende Schellenberger Straße“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich die Abrundungssatzung aus dem Jahr 1989 im Sinne einer Änderung.

Die Satzung wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass sie gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Weilerbach, 14.06.2021

Anja Pfeiffer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 17.06.2021